

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. In der Klageschrift wird beanstandet, dass die sechste Kammer des Appellationshofes Antwerpen in ihrem Entscheid vom 2. Juni 2009 in der Rechtssache Nr. 2008/AR/1446 geurteilt habe, dass die im Jahre 2002 erfolgte Auszahlung einer mittels einer Lebensversicherung zugunsten von M. Rieter-Ploegmakers gebildeten Pension in Belgien zu versteuern sei und nicht für Steuerbefreiung kraft Artikel 39 § 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992) in Betracht komme, während dasselbe Rechtsprechungsorgan in der Rechtssache Nr. 2008/AR/2432 geurteilt habe, dass eine den klagenden Parteien zufolge vergleichbare Pensionsleistung wohl für Steuerbefreiung kraft Artikel 39 § 2 Nr. 2 des EStGB 1992 in Betracht komme.

B.2. Aufgrund des Artikels 142 der Verfassung und der Artikel 1 und 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof befindet der Gerichtshof über Klagen auf Nichtigkeitserklärung von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen sowie über diesbezügliche Vorabentscheidungsfragen, die von Rechtsprechungsorganen gestellt werden.

Die vorerwähnten Bestimmungen erteilen dem Gerichtshof nicht die Zuständigkeit, über die gegen eine gerichtliche Entscheidung wegen der darin enthaltenen Auslegung einer Gesetzesbestimmung eingereichte Beschwerde zu urteilen oder diese Gesetzesbestimmung auf die Streitsache zwischen den klagenden Parteien und der Steuerverwaltung für anwendbar zu erklären.

B.3. Außerdem ist festzuhalten, dass insofern, als der Gerichtshof laut dem Begründungsschriftsatz der klagenden Parteien gebeten wird, «im Wege der Vorabentscheidung» über Artikel 39 § 2 Nr. 2 des EStGB 1992 zu befinden, Vorabentscheidungsfragen aufgrund von Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung nur von Rechtsprechungsorganen beim Gerichtshof anhängig gemacht werden können.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, beschränkte Kammer,
einstimmig entscheidend,
weist den Antrag zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. Juni 2016.

Der Kanzler,
F. Meersschant

Der Präsident,
E. De Groot

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2016/00538]

16 JUNI 2016. — *Wet tot wijziging van de wet van 19 maart 2013 betreffende de Belgische Ontwikkelingssamenwerking.* — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 16 juni 2016 tot wijziging van de wet van 19 maart 2013 betreffende de Belgische Ontwikkelingssamenwerking (*Belgisch Staatsblad* van 30 juni 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2016/00538]

16 JUIN 2016. — *Loi modifiant la loi du 19 mars 2013 relative à la Coopération belge au Développement.* — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 16 juin 2016 modifiant la loi du 19 mars 2013 relative à la Coopération belge au Développement (*Moniteur belge* du 30 juin 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2016/00538]

16. JUNI 2016 — *Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 19. März 2013 über die Belgische Entwicklungszusammenarbeit* — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 16. Juni 2016 zur Abänderung des Gesetzes vom 19. März 2013 über die Belgische Entwicklungszusammenarbeit.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN, AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

16. JUNI 2016 — *Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 19. März 2013 über die Belgische Entwicklungszusammenarbeit*

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2013 über die Belgische Entwicklungszusammenarbeit, abgeändert durch das Gesetz vom 9. Januar 2014, wird Nr. 4 wie folgt ersetzt:

“4. „zivilgesellschaftliche Organisation“ eine nichtstaatliche Einheit ohne Gewinnerzielungsabsicht, in der Menschen sich zusammenschließen, um gemeinsame Ziele oder Ideale zu verfolgen.”.

Art. 3 - In Artikel 2 desselben Gesetzes werden die Nummern 6/1 bis 6/5, eingefügt durch das Gesetz vom 9. Januar 2014, wie folgt ersetzt:

“6/1. „institutioneller Akteur“ eine Organisation, die von einer öffentlichen Behörde gegründet wird oder direkt oder indirekt von ihr kontrolliert oder verwaltet wird,

6/2. "Verband" eine Organisation, die alle oder einen Teil der zugelassenen Organisationen vertritt und hauptsächlich als Schnittstelle zwischen der Verwaltung und diesen zugelassenen Organisationen fungiert,

6/3. "Dachorganisation" eine zivilgesellschaftliche Organisation, deren Mitglieder andere im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit tätige zivilgesellschaftliche Organisationen sind,

6/4. "zugelassene Organisation" eine Organisation, die das Recht hat, im Rahmen der nichtstaatlichen Zusammenarbeit eine Subvention zu beantragen,

6/5. "gemeinsamer strategischer Rahmen" (GSR) sämtliche strategische Entscheidungen, die gemeinsam von den zugelassenen Organisationen in einem Land oder zu einem Thema ab einer gemeinschaftlichen Kontextanalyse getroffen werden,."

Art. 4 - In Artikel 2 desselben Gesetzes werden die Nummern 6/7 bis 6/9, eingefügt durch das Gesetz vom 9. Januar 2014, aufgehoben.

Art. 5 - In Artikel 2 desselben Gesetzes wird Nr. 8 wie folgt ersetzt:

"8. "Einsatz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit" Aktionen, die von der Belgischen Entwicklungszusammenarbeit finanziert oder kofinanziert werden und zur Verwirklichung eines oder mehrerer Ziele der Belgischen Entwicklungszusammenarbeit beitragen müssen,."

Art. 6 - In Artikel 2 desselben Gesetzes wird Nr. 9 wie folgt ersetzt:

"9. "integrierte Politik" eine allgemeine Politik mit dem Ziel, Wirkung und Qualität der Belgischen Entwicklungszusammenarbeit durch die Stärkung der Synergien, der Koordinierung und der Komplementaritäten zwischen der staatlichen Zusammenarbeit, der multilateralen Zusammenarbeit, der nichtstaatlichen Zusammenarbeit und der humanitären Hilfe zu verbessern, einschließlich Einsätze zur Unterstützung des lokalen Privatsektors,."

Art. 7 - In Artikel 2 desselben Gesetzes werden die Nummern 9/1 und 9/2, eingefügt durch das Gesetz vom 9. Januar 2014, aufgehoben.

Art. 8 - In Artikel 2 Nr. 23 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 9. Januar 2014, werden die Wörter "die Generaldirektion Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe des Föderalen Öffentlichen Dienstes" durch die Wörter "den Föderalen Öffentlichen Dienst" ersetzt.

Art. 9 - In Artikel 13 desselben Gesetzes wird § 1 wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Eine integrierte Politik wird zwischen allen Akteuren der Belgischen Entwicklungszusammenarbeit gefördert.

Alle Einsätze der Entwicklungszusammenarbeit beruhen auf einer Analyse der Opportunitäten, die sich aus anderen Einsätzen der Entwicklungszusammenarbeit in einem selben Land ergeben.

In den Partnerländern oder in Belgien werden regelmäßig Konzertierungszeiten mit allen dort tätigen Akteuren der Belgischen Entwicklungszusammenarbeit organisiert."

Art. 10 - Artikel 26 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Januar 2014, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 26 - § 1 - Nur eine zu diesem Zweck zugelassene Organisation darf eine in Artikel 27 erwähnte Subvention beantragen.

Um eine der in den Paragraphen 2 bis 5 erwähnten Zulassungen zu erhalten, muss die Organisation folgende allgemeine Bedingungen erfüllen:

1. eine relevante Erfahrung von mindestens fünf Jahren in Bezug auf ein oder mehrere in Kapitel 2 erwähnte Ziele der Belgischen Entwicklungszusammenarbeit haben, insbesondere die Stärkung der lokalen Zivilgesellschaft oder der dezentralisierten Behörden durch Partnerschaften in Entwicklungsländern oder die Entwicklungserziehung in Belgien,
2. über eine doppelte Buchführung verfügen,
3. eine analytische Buchhaltung führen,
4. unter den Mitgliedern des Instituts der Betriebsrevisoren einen Rechnungsprüfer bestimmt haben,
5. gemäß den vom König bestimmten Bedingungen und Modalitäten über ein leistungsstarkes System der Organisationskontrolle, dessen Qualität regelmäßig untersucht wird, verfügen.

§ 2 - Um in der Kategorie der zivilgesellschaftlichen Organisationen zugelassen zu werden, muss die Organisation folgende spezifische Bedingungen erfüllen:

1. gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 in der Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht oder einer internationalen Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegründet sein,
2. ein oder mehrere in Kapitel 2 erwähnte Ziele der Belgischen Entwicklungszusammenarbeit als wichtigsten Gesellschaftszweck haben,
3. einen Jahresumsatz, Subventionen des Belgischen Staates zu Lasten des Haushalts der Belgischen Entwicklungszusammenarbeit nicht einbegriffen, haben, der mindestens dem vom König bestimmten Betrag entspricht,
4. gemäß den vom König bestimmten Modalitäten über ausreichende personelle Ressourcen verfügen,
5. gemäß den vom König bestimmten Modalitäten über nachweisbare gesellschaftliche Grundfesten in Belgien verfügen, die auf Indikatoren beruhen,
6. gemäß den vom König bestimmten Modalitäten autonom sein.

§ 3 - Um in der Kategorie der institutionellen Akteure zugelassen zu werden, muss die Organisation folgende spezifische Bedingungen erfüllen:

1. von einer föderalen, gemeinschaftlichen, regionalen, provinziellen oder kommunalen öffentlichen Behörde gegründet worden sein oder direkt oder indirekt von ihr kontrolliert oder verwaltet werden,
2. ein oder mehrere in Kapitel 2 erwähnte Ziele der Belgischen Entwicklungszusammenarbeit als Auftrag haben,
3. gemäß den vom König bestimmten Modalitäten über ausreichende personelle Ressourcen verfügen.

§ 4 - Um als Verband zugelassen zu werden, muss die Organisation folgende spezifische Bedingungen erfüllen:

1. gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 in der Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegründet sein,

2. formell mindestens 75 Prozent der zugelassenen Organisationen ihrer Sprachregelung vertreten, die nur unter eine der in § 2 oder § 3 erwähnten Kategorien fallen,

3. sich bereit erklären, alle zugelassenen Organisationen ihrer Kategorie und Sprachregelung, die einen diesbezüglichen Antrag stellen, zu vertreten,

4. allen in Nr. 2 erwähnten Organisationen ein gleiches Stimmrecht für Beschlüsse in Bezug auf ihre formelle Vertretung gewähren.

Die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Bedingung findet keine Anwendung auf zugelassene Organisationen, die eine zusätzliche Zulassung als Verband beantragen.

§ 5 - Um als Dachorganisation zugelassen zu werden, muss die Organisation folgende spezifische Bedingungen erfüllen:

1. gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 in der Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht oder einer internationalen Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegründet sein,

2. mehr als 50 Prozent der als zivilgesellschaftliche Organisation zugelassenen Organisationen ihrer Sprachregelung als Mitglied haben,

3. all ihren Mitgliedern Stimmrecht in der Generalversammlung gewähren.

§ 6 - Ein und dieselbe Organisation darf nicht gleichzeitig eine Zulassung in der Kategorie der zivilgesellschaftlichen Organisationen und in derjenigen der institutionellen Akteure erhalten.

Pro in den Paragraphen 2 und 3 erwähnte Kategorie von Akteuren und pro Sprachregelung wird höchstens ein Verband zugelassen.

Pro Sprachregelung wird höchstens eine Dachorganisation für zivilgesellschaftliche Organisationen zugelassen.

§ 7 - Die Zulassung wird vom Minister für eine Dauer von zehn Jahren erteilt.

Die Zulassung wird entzogen, wenn:

1. die Organisation eine in § 1 erwähnte allgemeine Bedingung oder eine in den Paragraphen 2 bis 5 erwähnte spezifische Bedingung nicht mehr erfüllt,

2. die Organisation nicht mehr alle administrativen und finanziellen Verpflichtungen erfüllt, die ihr im Rahmen der Subventionierung ihrer Tätigkeiten durch die Belgische Entwicklungszusammenarbeit auferlegt sind,

3. bei der Organisation eine Betrugshandlung festgestellt wird,

4. die Organisation während fünf aufeinander folgender Jahre keine Subventionen des Belgischen Staates zu Lasten des Haushalts der Belgischen Entwicklungszusammenarbeit erhalten hat.

Infolge des Entzugs der Zulassung wird die Auszahlung der Subventionen unverzüglich eingestellt und die Verpflichtungen des Belgischen Staates gegenüber der Organisation erlöschen von Rechts wegen.

Der König bestimmt die Modalitäten für Erteilung und Entzug der Zulassung."

Art. 11 - Artikel 27 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Januar 2014, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 27 - § 1 - Aufgrund von Artikel 26 § 2 oder § 3 zugelassene Organisationen erstellen GSRs pro Land oder pro länderübergreifendes Thema. Der GSR dient als Bezugsrahmen für die Ausarbeitung der Programme dieser Organisationen einschließlich der Identifizierung und Durchführung von Synergien und Komplementaritäten zwischen ihnen; auf dessen Grundlage werden Lehren gezogen und geteilt und wird ein strategischer Dialog mit der Verwaltung und den anderen Akteuren der Belgischen Entwicklungszusammenarbeit geführt.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Höchstanzahl GSRs und die Bedingungen für ihren geografischen oder thematischen Geltungsbereich.

Der König bestimmt Inhalt und Dauer des GSRs, Modalitäten seiner Aktualisierung und Verfahren für dessen Billigung.

Der GSR bildet den allgemeinen Bezugsrahmen für die in § 2 erwähnten Programme in einem Land oder zu einem länderübergreifenden Thema. Zu diesem Zweck bestimmt der König Folgendes:

1. Mindestanteil der für die Finanzierung dieser Programme bestimmten Zuweisungen des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans, der zu den strategischen Entscheidungen der gebilligten GSRs beiträgt,

2. Mindestanteil des Haushaltsplans jedes Programms, der zu den strategischen Entscheidungen gebilligter GSRs beiträgt.

Der König bestimmt Bedingungen, Modalitäten und Verfahren für die Subventionierung der aufgrund von Artikel 26 zugelassenen Organisationen für die Formulierung und Überwachung der GSRs.

§ 2 - Eine aufgrund von Artikel 26 § 2 oder § 3 zugelassene Organisation kann allein oder mit anderen zugelassenen Organisationen derselben Kategorie die Subventionierung eines Programms beantragen.

Ein aufgrund von Artikel 26 § 4 zugelassener Verband kann einen gemeinsamen Subventionsantrag einreichen, in dem die individuellen Programme der aufgrund von Artikel 26 § 2 oder § 3 zugelassenen Organisationen zusammengefasst sind.

Um finanziert werden zu können, muss das Programm folgende Bedingungen erfüllen:

1. gemäß den vom König bestimmten Modalitäten in den von dem/den Antragsteller(n) erstellten Strategieplan passen,

2. pro Ergebnis oder Gruppe von Ergebnissen angeben, in welcher Weise es zur Verwirklichung eines oder mehrerer in § 1 erwähnter GSRs beiträgt,

3. ein ergebnisorientiertes Konzept darstellen, das eine jährliche Überwachung der spezifischen Ziele pro GSR und die Evaluation der Ergebnisse ermöglicht,

4. die vom König bestimmten Kriterien erfüllen,
5. die vom König bestimmte Höchstdauer nicht überschreiten,
6. für die Dauer des Programms ein genaues Budget mit Angabe sämtlicher materieller, finanzieller und personeller Mittel vorlegen, die zur Erreichung der angestrebten Ergebnisse erforderlich sind,
7. ein Budget vorlegen, das mindestens dem vom König festgelegten Betrag entspricht,
8. gemäß § 1 Absatz 4 Nr. 2 sein Budget auf einen oder mehrere GSRs konzentrieren.

Programme, die aufgrund von Absatz 2 über den gemeinsamen Subventionsantrag eines Verbands eingereicht werden, müssen die in Absatz 3 Nr. 7 bestimmte Bedingung nicht erfüllen, um subventioniert werden zu können.

In jedem Subventionsantrag wird angegeben, welche aufgrund von Artikel 26 § 2 oder § 3 zugelassene Organisation(en) Subventionen erhalten können.

Der König bestimmt Modalitäten und Verfahren für die Subventionierung der Programme.

§ 3 - Ein aufgrund von Artikel 26 § 3 zugelassener institutioneller Akteur kann allein oder mit anderen institutionellen Akteuren eine Subventionierung beantragen hinsichtlich:

1. Ausbildungen oder Börsen für Staatsangehörige von Entwicklungsländern,
2. Tätigkeiten der wissenschaftlichen Forschung, die die Politik der Belgischen Entwicklungszusammenarbeit unterstützen sollen.

Der König bestimmt Bedingungen, Modalitäten und Verfahren für die Subventionierung der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Tätigkeiten.

§ 4 - Der König bestimmt die Aufgaben zugelassener Verbände oder Dachorganisationen, die subventioniert werden können für:

1. Stärkung der Professionalisierung der zugelassenen Organisationen und Verbesserung der Qualität ihrer Einsätze,
2. Koordinierung von Netzwerken von Akteuren der Entwicklungszusammenarbeit und Förderung von Komplementaritäten und Synergien,
3. Koordinierung der Standpunkte ihrer Mitglieder bei Konzertierungen mit den öffentlichen Behörden,
4. Koordinierung und Bearbeitung gemeinsamer Subventionsanträge mehrerer zugelassener zivilgesellschaftlicher Organisationen oder mehrerer zugelassener institutioneller Akteure.

Der König bestimmt Bedingungen, Modalitäten und Verfahren für die Subventionierung dieser Aufgaben."

Art. 12 - In Artikel 29 § 4 Absatz 1 Nr. 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 9. Januar 2014, wird das Wort "NROs" durch die Wörter "Nichtregierungsorganisationen (NROs)" ersetzt.

Art. 13 - Artikel 30 § 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Januar 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Absatz 3 Nr. 6 wird wie folgt ersetzt:
"6. eine Dauer von vierundzwanzig bis sechzig Monaten haben."

Art. 14 - Artikel 36 desselben Gesetzes wird durch einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Auszahlung der Subventionen, die zu Lasten des Haushalts der Belgischen Entwicklungszusammenarbeit vom Belgischen Staat gezahlt werden, kann gemäß Artikel 124 des Gesetzes vom 22. Mai 2003 zur Organisation des Haushaltsplans und der Buchführung des Föderalstaates aufgeschoben werden."

Art. 15 - § 1 - Ein Antrag auf Zulassung als NRO, Dachorganisation oder Verband oder ein Antrag auf Erhalt des Status eines Partners der nichtstaatlichen Zusammenarbeit, der gemäß Artikel 37/2 § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. März 2013 über die Belgische Entwicklungszusammenarbeit eingereicht wird, gilt als in Artikel 26 desselben Gesetzes erwähnter Zulassungsantrag.

Eine Organisation, die infolge eines gemäß Artikel 37/2 § 4 Absatz 1 desselben Gesetzes eingereichten Antrags eine Zulassung oder einen Status erhalten hat, darf die Umwandlung dieser Zulassung oder dieses Status in eine Artikel 26 desselben Gesetzes erwähnte Zulassung beantragen.

Die Organisation teilt der Verwaltung innerhalb zweier Monate ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes die in Artikel 26 §§ 2 bis 5 desselben Gesetzes erwähnte(n) Kategorie(n) mit, auf die sich der in Absatz 1 erwähnte Antrag oder der in Absatz 2 erwähnte Umwandlungsantrag bezieht. Innerhalb derselben Frist übermittelt sie der Verwaltung eventuelle zusätzliche Informationen.

Eine Organisation, die unter mehrere Kategorien von Zulassungen fallen kann und ihre Wahl nicht mitteilt, gilt von Amts wegen als zivilgesellschaftliche Organisation.

§ 2 - Organisationen, die einen in § 1 erwähnten Antrag einreichen und in Anwendung von Artikel 27 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. März 2013 eine Subvention erhalten möchten, können 2016 unter Einhaltung der vom König festgelegten Fristen einen diesbezüglichen Antrag einreichen, bevor die beantragte Zulassung wirksam wird.

Art. 16 - Eine Organisation, die eine Zulassung als zivilgesellschaftliche Organisation oder als Verband beantragt oder einen als solchen geltenden Antrag einreicht und am 31. Dezember 2016 die in Artikel 26 § 1 Absatz 2 Nr. 3 oder 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. März 2013 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt, kann bis zum 30. Juni 2018 nachweisen, dass sie diese Bedingungen erfüllt.

Art. 17 - In Artikel 26 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. März 2013 erwähnte Zulassungen werden frühestens mit 1. Januar 2017 wirksam.

Art. 18 - Der Königliche Erlass vom 10. April 2014 zur Festlegung der Listen der Partnerländer der Akteure der nichtstaatlichen Zusammenarbeit wird am 31. Dezember 2016 aufgehoben.

Art. 19 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Juni 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Entwicklungszusammenarbeit,
der Digitalen Agenda, des Fernmeldewesens und der Post

A. DE CROO

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[2016/00541]

16 AUGUSTUS 2016. — Koninklijk besluit houdende de toekenning van een facultatieve toelage van 41.000 euro aan het fonds « Jo Vanhecke » in de schoot van de Koning Boudewijnstichting

FILIP, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groot.

Gelet op de wet van 22 mei 2003 houdende organisatie van de begroting en van de comptabiliteit van de federale Staat, inzonderheid op de artikelen 33 en 121 tot 124 betreffende de controle op de toekenning en de aanwending der subsidies;

Gelet op de wet van 18 december 2015 van de algemene uitgavenbegroting voor het begrotingsjaar 2016, inzonderheid op artikel 2.13.2, programma 56/0;

Overwegende dat het fonds « Jo Vanhecke » in de schoot van de Koning Boudewijnstichting de veiligheid in de brede zin wil verbeteren en een lans wil breken voor meer respect en diversiteit in het voetbal;

Overwegende dat subsidiering van dit fonds een vitale bijdrage levert aan de algemene vraag van voetballonden, over supporters, tot overheden, tot meer veiligheid, respect en diversiteit op en naast de voetbalvelden, en dit in alle afdelingen en op alle niveau's;

Gelet op het advies van de inspecteur van Financier, gegeven op 12 mei 2016;

Op de voordracht van Onze Minister van Veiligheid en Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. Een facultatieve toelage van 41.000 euro wordt toegekend aan de Koning Boudewijnstichting, met zetel in de Brederodestraat 21, te 1000 Brussel, vertegenwoordigd door Luc Tayart de Borms, afgevaardigd bestuurder, voor het fonds « Jo Vanhecke ».

Art. 2. De in artikel 1 bedoelde facultatieve toelage kan door de Stickers van het fonds « Jo Vanhecke » enkel gebruikt worden voor projecten die betrekking hebben op :

1° « security, safety en services » verbeteren in het voetbal;

2° de aanpak van racisme en sensibiliseringscampagnes tegen racisme, dan wel het stimuleren van diversiteit en/of gelijke kansen;

3° het verhogen van de veiligheid en het veiligheidsgevoel in het stadion voor personen met een beperking;

4° het aanbrengen van sociale waarden bij jeugdige supporters;

5° preventie acties met en ten aanzien van supporters;

6° voorlichtingscampagnes naar de supporters toe zinzake veiligheid, waaronder ook alcohol- en druggebruik;

7° samenwerkingsverbanden tussen supporters, buurtbewoners, de club (waaronder bijvoorbeeld spelers en trainers) en andere betrokken partners teneinde de veiligheid bij voetbalwedstrijden te verbeteren, dan wel de sociale cohesie te versterken;

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[2016/00541]

16 AOUT 2016. — Arrêté royal portant octroi d'une subvention facultative de 41.000 euros au fonds « Jo Vanhecke » au sein de la Fondation Roi Baudouin

PHILIPPE, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 22 mai 2003 portant organisation du budget et de la comptabilité de l'Etat fédéral, notamment les articles 33 et 121 à 124 relatifs au contrôle de l'octroi et de l'emploi des subventions;

Vu la loi du budget général des dépenses du 18 décembre 2015 pour l'année budgétaire 2016, notamment l'article 2.13.2, programme 56/0;

Considérant que le fonds « Jo Vanhecke » au sein de la Fondation Roi Baudouin vise à améliorer la sécurité au sens large et à rompre une lance pour plus de respect et de diversité dans le football;

Considérant que le subventionnement de ce fonds apporte une contribution vitale à la demande général, qui émane à la fois des fédérations de football et des autorités en passant par les supporters, de plus de sécurité, de respect et de diversité sur les terrains de football et aux environs de ceux-ci et ce, dans toutes les divisions et à tous les niveaux;

Vu l'avis de l'Inspecteur des Finances, donné le 12 mai 2016;

Sur la proposition de Notre Ministre de la Sécurité et de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Une subvention facultative de 41.000 euros est octroyée à la Fondation Roi Baudouin, ayant son siège social rue Bréderode 21, à 1000 Bruxelles, représentée par Luc Tayart de Borms, administrateur délégué, pour le fonds « Jo Vanhecke ».

Art. 2. La subvention facultative dont question à l'article 1^{er} peut uniquement être utilisée par les Donateurs du fonds « Jo Vanhecke » pour des projets qui ont trait :

1° à l'amélioration de la sécurité, de la protection et des services dans le football;

2° à l'approche vis-à-vis du racisme et aux campagnes de sensibilisation contre le racisme, ou à l'encouragement de la diversité et/ou de l'égalité des chances;

3° au renforcement de la sécurité et du sentiment de sécurité dans le stade pour les personnes à mobilité réduite;

4° à l'apport de valeurs sociales aux jeunes supporters;

5° à des actions de prévention avec les supporters et à l'attention de ceux-ci;

6° à l'organisation de campagnes d'information pour les supporters en matière de sécurité, dont la consommation d'alcool et de drogues;

7° à la création d'accords de collaboration entre les supporters, les riverains, le club (dont des joueurs et des entraîneurs, par exemple) et d'autres partenaires concernés afin d'améliorer la sécurité lors des matches de football, ou de renforcer la cohésion sociale;